



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang Chemical Engineering vom 28.02.2018

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. Nr. 22, S. 584 ff.) hat der Senat der Universität Ulm am 21.02.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Chemical Engineering vergibt die Universität Studienplätze für das 1. Fachsemester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. März des jeweiligen Jahres, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bei der Universität eingegangen sein. Die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm bleiben unberührt und finden Anwendung.
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist. Studienbewerber bewerben sich bei der Universität Ulm in der von der Universität Ulm vorgesehenen Form.
- (3) Das unterschriebene Onlineformular muss der Universität Ulm samt allen auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen zugegangen sein.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
 - b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer inländischen Universität im Masterstudiengang Chemical Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen glei-

chem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet. Welche Studiengänge im Wesentlichen den gleichen Inhalt haben und damit als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

- (5) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen im Studiengang Chemieingenieurwesen oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren.
- b) Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Dieser wird nachgewiesen durch
- 7,0 Punkte oder besser beim International English Language Testing System (IELTS); bei gleichzeitiger Angabe von Punktzahl und Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen (GER)-Niveau wird die höher angegebene Sprachkenntnisstufe anerkannt,
 - First Certificate in English (A), Certificate in Advanced English (A-C) oder Certificate of Proficiency in English (A-C) beim Cambridge exam,
 - 490 (listening), 455 (reading), 200 (speaking) und 200 (writing) Punkte oder besser im Test of English for International Communication (TOEIC),
 - 95 Punkte oder besser im Test of English as a Foreign Language internet-based (TOEFL iBT),
 - Stufe III oder Stufe IV bei UNiCert®,
 - GER C1 Niveau oder höher, ausgewiesen auf der Hochschulzugangsberechtigung. Eine in Teilen auf GER C1 - Niveau und niedriger ausgewiesene Sprachkenntnisstufe wird nicht anerkannt oder
 - eine, an einer Hochschule bestandene Prüfungsleistung im Bereich der englischen Sprache mit ausdrücklich ausgewiesenem C1 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), wenn diese durch das Transcript of Records ausgewiesen wird.

§ 3 Abs. 1 b) gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache englisch ist. Darüber hinaus kann der Zulassungsausschuss in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Leiter des Sprachenzentrums über Befreiungen entscheiden. Es gilt die Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung.

- c) ein vom Zulassungsausschuss festgelegter Studiumumfang im Bereich Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie Mathematik, der vom Zulassungsausschuss anhand eines festgelegten Bewertungsmaßstabs bewertet wird.
- d) Für die Zulassung sind folgende grundlegende Kompetenzen aus dem Chemieingenieurwesen erforderlich. Der Bewerber:
- hat fundierte Kenntnisse der chemischen, thermischen und mechanischen Verfahrenstechnik und kann die verfahrenstechnischen Konzepte auf ausgewählte Problemstellungen anwenden,
 - kann Grundoperationen im Labormaßstab experimentell bedienen,

- hat grundlegende Kenntnisse in der Modellierung und Simulation verfahrenstechnischer Prozesse,
 - überblickt Grundzüge der Strömungsmechanik, Technischen Mechanik und Technischen Thermodynamik und
 - kann experimentelle Ergebnisse analysieren und im Kontext der wissenschaftlichen Literatur beurteilen.
- e) Die Kompetenzen im Bereich der Naturwissenschaften und Mathematik können durch entsprechende Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium oder einem gleichwertigen Studium nachgewiesen werden. Soweit diese Kompetenzen nicht durch ein Bachelorstudium oder ein gleichwertiges Studium nachgewiesen werden, gilt der Nachweis durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum für die englischsprachigen Masterstudiengänge an der Universität Ulm als erbracht.
- Eine erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum liegt vor, wenn die Abschlussprüfung am Ende des Propädeutikums bestanden wurde. Zur Abschlussprüfung des Propädeutikums kann nur zugelassen werden, wer am praktischen Teil des Propädeutikums zu mindestens 80% anwesend war. Eine Methodenüberprüfung kann in Einzelfällen die Teilnahme am praktischen Teil des Propädeutikums ersetzen. Wird weder der praktische Teil des Propädeutikums noch die Methodenüberprüfung als bestanden nachgewiesen, kann im Einzelfall der Zulassungsausschuss den Studienbewerber unter Erteilung weiterer Auflagen zur Abschlussprüfung zulassen. Methodenüberprüfung und Abschlussprüfung können jeweils einmal wiederholt werden.
- Die Zulassung für das Masterstudium erfolgt unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Teilnahme am Propädeutikum. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudium. Alternativ kann der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Propädeutikum auch durch Erfüllung der mit der Zulassung zum Masterstudium verbundenen Auflagen erbracht werden. Hierfür muss ein neuer Zulassungsbescheid ergehen.
- (2) Die überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse werden durch das Erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien nachgewiesen:
- a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt, durch
 - b) alle bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen mit der Durchschnittsnote 2,5 oder besser. Die Prüfungsleistungen sind durch eine aktuelle Fächer- und Notenübersicht nachzuweisen.
- (3) Bewerber, die die in § 3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen und
- a) einen Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 3,0 oder besser oder, wenn noch kein Abschluss vorliegt,
 - b) alle bis zum Bewerbungstermin erbrachte Prüfungsleistungen mit der Durchschnittsnote 3,0 oder besser aufweisen können, müssen die Eignung für den Masterstudiengang in einer Zulassungsprüfung in Form eines Zulassungsgespräches nachweisen. Die Prüfungsleistungen sind durch eine aktuelle Fächer- und Notenübersicht nachzuweisen.
- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsgespräch

- (1) Am Zulassungsgespräch nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

- (2) Das Zulassungsgespräch wird vom Zulassungsausschuss oder von durch diesen beauftragte Hochschullehrer durchgeführt. Termin und Ort der Durchführung der Zulassungsgespräche werden mindestens eine Woche vorher durch die Universität bekannt gegeben. In begründeten Fällen kann das Zulassungsgespräch beim Vorhandensein der entsprechenden Infrastruktur auch im Ausland abgelegt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Universität Ulm kann sich bei der Durchführung des Zulassungsgesprächs von Dritten (z.B. DAAD, TestDaF-Zentren) unterstützen lassen. Diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Organisation eine entsprechende Kostenbeteiligung erheben, die ihre Aufwendungen abdecken. Die Universität Ulm entscheidet über Inhalte und Rahmenbedingungen der Prüfung und die Zulassung.
- (3) Im Zulassungsgespräch werden insbesondere die fachliche Kompetenz in den Disziplinen des Chemieingenieurwesens, die Motivation zum Studium sowie die Vorstellungen zur Schwerpunktbildung im Masterstudiengang erörtert und bewertet. Zusätzliche Qualifikationsmerkmale können einschlägige Auslandsaufenthalte, Praktika oder Fortbildungen sein.
- (4) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses führen ein gemeinsames Gespräch mit dem Bewerber für die Dauer von in der Regel 20 Minuten.
- (5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Motivation und Eignung für das Masterstudium nach folgender Notenskala:
 - 1 = erheblich über dem Durchschnitt
 - 2 = über dem Durchschnitt
 - 3 = durchschnittlich
 - 4 = unter dem Durchschnitt.
- (6) Über das Zulassungsgespräch ist von einem Mitglied des Zulassungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen, in der folgende Angaben enthalten sein müssen: Name des Bewerbers, Zeitpunkt, Ort und Dauer des Zulassungsgesprächs, angesprochene Themenbereiche sowie die Bewertung. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen.
- (7) Wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, wird der Zulassungsantrag abgelehnt. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Zulassungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem nicht wahrgenommenen Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Wird ein Zulassungsgespräch von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses mit einer Note besser als 3 = durchschnittlich bewertet, war das Zulassungsgespräch erfolgreich, und die Zulassung wird erteilt.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) das in § 4 vorgesehene Zulassungsgespräch nicht erfolgreich war oder
 - c) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Chemical Engineering oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer inländischen Universität verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Es wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsvorstand der Fakultät für Naturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.
- (3) Der Zulassungsausschuss legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung der Zulassungsgespräche fest und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung.

§ 7 Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2018.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang Chemical Engineering vom 09.01.2017 (veröffentlicht in den Amtliche Bekanntmachung der Universität Ulm Nr. 2 vom 12.01.2017, Seite 9 – 11) außer Kraft.

Ulm, 28.02.2018

gez.

(Prof. Dr.-Ing. Michael Weber)
Präsident der Universität Ulm